
Gemeinde St. Moritz

Der Gemeinderat St. Moritz erlässt, gestützt auf Art. 36, Ziff. 1 der Gemeindeverfassung vom 9. Juli 1978 folgendes

Reglement

über die Pensionierung und Entschädigung hauptamtlicher Behördemitglieder

vom 8. Juli 1992

Art. 1

Ein hauptamtliches Behördemitglied, im folgenden Behördemitglied genannt, ist grundsätzlich Mitglied der Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz.

Mitgliedschaft
bei der
Pensionskasse

Art. 2

1. Das Behördemitglied hat bei Nichtwiederwahl oder vorzeitigem Rücktritt im Rahmen der folgenden Artikel Anspruch auf Leistungen der Gemeinde.
2. Verzichtet das Behördemitglied auf eine neue Kandidatur, freiwillig oder als Folge einer Nichtnomination, hat es Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 4.

Geltungsbereich

Art. 3

a) Gemeindeleistungen

1. Wird ein Behördemitglied nicht wiedergewählt, so hat es je nach Alter und Anzahl vollendeter Amtsjahre Anspruch auf eine einmalige Abfindung oder auf eine jährliche Rente.

Nichtwiederwahl

Reglement über die Pensionierung und Entschädigung hauptamtlicher BeamtInnen

2. Die Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

vollendete Amtsjahre	vollendetes Altersjahr am Austrittstag	Abgangs- entschädigung in % des letzten Jahreslohn	Jahresrente in % des letzten Jahreslohn
weniger als 2	über 55	–	30
2 und 3	bis	55	60
–	über 55	–	30
4 und 5	bis	45	70
–	über 45	–	30
6 und 7	bis	45	80
–	über 45	–	35
über 8	bis 45	100	–
8 und 9 40	über	45	–
10 und 11	über 45	–	45
12–15	45	–	45
	46	–	46
	47	–	47
	48	–	48
	49	–	49
	50	–	50
16 und mehr	45–50	–	50
	51	–	51
	52	–	52
	53	–	53
	54	–	54
	55	–	60

Der Jahreslohn umfasst den Bruttolohn gemäss Gehalts-
skala inkl. Teuerungszulagen und 13. Monatslohn, ohne
Sozialzulagen. Er wird aufgrund des zuletzt bezogenen
Lohnes berechnet.

Die Jahresentschädigung der Gemeinde wird nur dann gleich wie der Lohn der Teuerung angepasst, wenn das Behördemitglied mindestens 50 Alters- und zwölf Amtsjahre oder 55 Alters- und acht Amtsjahre vollendet hat.

Die Entschädigung entfällt mit dem Ableben, spätestens jedoch auf Ende des Monats, in dem das ehemalige Behördemitglied das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Pensionskassenreglement erreicht.

b) Pensionskasse

1. Das nicht wiedergewählte Behördemitglied kann zwischen dem Austritt aus der Pensionskasse und dem Fortführen der Mitgliedschaft, allenfalls in Abweichung von Art. 2.8, Abs. 1 des Pensionskassenreglementes, wählen.
2. Beim Austritt aus der Kasse hat das Behördemitglied Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Pensionskassenreglement.
3. Entscheidet sich das Behördemitglied für den Verbleib in der Pensionskasse, so hat es weiterhin die reglementarischen Mitgliederbeiträge von sieben Prozent der beitragspflichtigen Besoldung zu erbringen.

Erfolgt die Nichtwiederwahl vor dem vollendeten 55. Altersjahr, so hat das Behördemitglied zusätzlich folgende Arbeitgeberbeitragsprozente zu übernehmen:

- Austritt vor dem vollendeten 55. Altersjahr 3%
- Austritt vor dem vollendeten 50. Altersjahr 7%
- Austritt vor dem vollendeten 45. Altersjahr 11% (=100%).

Die Gemeinde ihrerseits erbringt die restlichen Arbeitgeberbeiträge. Die Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung ist nur im Rahmen der Teuerung möglich. Die Nachzahlungen für den Einkauf dieser Erhöhung erfolgen nach den obenerwähnten Verhältniszahlen für die Beitragsprozente. Vorbehalten bleibt die weitergehende Besoldungserhöhung nach Art. 2.8, Abs. 3 sowie die vorzeitige Alterspensionierung gemäss Art. 5.2.3 des Pensionskassenreglementes.

Reglement über die Pensionierung und Entschädigung hauptamtlicher Behördemitglieder

4. Im Falle von Invalidität vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird aus Gemeindemitteln eine allfällige Differenz zwischen dem Bezug gemäss Art. 3, lit. a) und dem Total der gesetzlichen und der reglementarischen Invalidenrente zugeschossen.

Vorzeitiger
freiwilliger
Rücktritt

Art. 4

a) Gemeindeleistungen

1. Tritt das Behördemitglied nach Ablauf von acht und mehr Amtsjahren und nach Vollendung des 55. Altersjahres, ohne eine vertrauensärztlich nachgewiesene Invalidität, von seinem Amt zurück, so hat es je nach Anzahl der vollendeten Amtsjahre Anspruch auf eine jährliche Entschädigung bis zum reglementarischen Rücktrittsalter gemäss Pensionskassenreglement.
2. Die Jahresentschädigungen werden wie folgt festgesetzt.

vollendete Amtsjahre	Jahresrente in % des letzten Jahreslohnes
8 und 9	30
10 und 11	40
12–15	50
16 und mehr	60

Der letzte Jahreslohn wird im gleichen Rahmen der Teuerung angepasst wie die Löhne des Gemeindepersonals.

b) Pensionskasse

1. Tritt ein Behördemitglied ohne eine vertrauensärztlich nachgewiesene Invalidität und ohne Anspruch auf eine Gemeindeleistung gemäss lit. a) hiavor von seinem Amt zurück, so scheidet es aus der Pensionskasse aus. Es hat Anspruch auf die reglementarische Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleiben die Einzelmitgliedschaft (Art. 2.8) oder die vorzeitige Alterspensionierung (Art. 5.2.3) gemäss Pensionskassenreglement.

2. Erfolgt der Rücktritt im Rahmen der Bedingungen von lit. a), so kann das Behördemitglied zwischen dem Austritt aus der Pensionskasse nach lit. b), Abs. 1 und dem Fortführen der Mitgliedschaft, allenfalls in Abweichung zu den Bedingungen von Art. 2.8, Abs. 1 des Pensionskassenreglementes, wählen.
3. Entscheidet sich das Behördemitglied für den Verbleib in der Pensionskasse, so hat es weiterhin die reglementarischen Mitgliederbeiträge von sieben Prozent der beitragspflichtigen Besoldung zu erbringen. Bei einem Austritt bis zur Vollendung des 55. Altersjahres hat es auch die Arbeitgeberbeiträge zu bezahlen. Bei einem Austritt nach Vollendung des 55. Altersjahres hat der Versicherte nur noch die persönlichen Beiträge zu entrichten, die Arbeitgeberbeiträge werden von der Gemeinde getragen. Die Erhöhung der beitragspflichtigen Besoldung gegen Entrichtung der Nachzahlungen ist nur im Rahmen der Teuerung möglich. Vorbehalten bleibt die Besoldungserhöhung gemäss Art. 2.8, Abs. 3 sowie die vorzeitige Alterspensionierung gemäss Art. 5.2.3 des Pensionskassenreglementes.
4. Im Falle von Invalidität vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird aus Gemeindemitteln eine allfällige Differenz zwischen dem Bezug gemäss Art. 4, lit. a) und dem Total der gesetzlichen und der reglementarischen Invalidenrente zugeschossen.

Kürzung bei
Erwerbs- und
Ersatzeinkommen

Art. 5

Hat das Behördemitglied nach seiner Nichtwiederwahl oder seinem vorzeitigen Rücktritt steuerpflichtiges Erwerbseinkommen oder Ersatzeinkommen aus Versicherungsleistungen (Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen), werden ihm die Leistungen gemäss Art. 3, lit. a) und 4, lit. a) hiavor um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den vorerwähnten Einkommen 80 Prozent des indexierten zuletzt bezogenen Lohnes als vollamtliches Behördemitglied übersteigen.

Krankheit und
Unfall

4.2.1

6

Reglement über die Pensionierung und Entschädigung hauptamtlicher Behördemitglieder

Im Falle von Krankheit und Unfall gelten die Bestimmungen der Personalverordnung.

Sonderfälle

Art. 7

Für den Fall, dass diese Regelung besonderen Verhältnissen nicht Rechnung trägt, ist der Gemeinderat ermächtigt, eine Ausnahmeregelung zu beschliessen.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 8. Juli 1992 in Kraft.

Namens des Gemeinderates St. Moritz

Die Ratsvizepräsidentin:
Antoinette Piconi

Der Gemeindeaktuar:
Albert Nold